

Schwerin, 6. Juni 2014

**Empfehlungen
des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern**

**auf der Grundlage der Beschlussfassung des
Landesjugendhilfeausschusses vom 3. April 2014**

Umsetzung der §§ 8a und 72a SGB VIII in der Fassung des
Bundeskinderschutzgesetzes vom 1. Januar 2012

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1. Gegenstand der Empfehlung	5
2. Kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach §§ 79 und 79a SGB VIII	5
3. Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen nach §§ 8a und 72a SGB VIII	5
3.1. Unmittelbare (gesetzliche) Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Hauptverantwortung)	6
3.2. Mittelbare (vertragliche) Verpflichtung der freien Jugendhilfe (Mitverantwortung)	6
4. Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII	6
4.1. Adressaten der Vereinbarung	6
4.2. Gestaltung und Inhalt der Vereinbarungen	7
4.3. Beratung durch insoweit erfahrene Fachkraft	8
4.4. Information des Jugendamtes	13
4.5. Datenschutz	14
5. Vereinbarungen nach § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII	16
5.1. Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe	16
5.2. Hauptamtlich Mitarbeitende in der Kinder und Jugendhilfe	16
5.3. Neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendhilfe	17
5.3.1 Unter Verantwortung des Trägers der freien Jugendhilfe bzw. des Vereins i. S. d. § 54 SGB VIII	17
5.3.2 Art, Intensität und Dauer des Kontakts	17
5.4. Rechtskräftige Verurteilung wegen einschlägiger Straftat	19
5.5. Einholung eines Führungszeugnisses	19
5.6. Datenschutz	20
5.7. Hinweise zur Zuständigkeit	21
Anlagen	
I. Ablaufplan bei der Umsetzung des § 8a SGB VIII durch freie Träger	22
II. Mustervereinbarung zu § 8a SGB VIII	23
III. Mustervereinbarungen nach § 72a SGB VIII	28
IV. Dokumentation des Kinderschutzfalls	30
V. Liste der erfahrenen Fachkräfte im Verantwortungsbereich Des örtlichen Trägers der Jugendhilfe	37
VI. Hinweise zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen	38

Vorwort

Im Dezember 2006 hatte der Landesjugendhilfeausschuss Mecklenburg-Vorpommern erste Empfehlungen zur Umsetzung der §§ 8a und 72a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) beschlossen, die in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe Anwendung gefunden haben.

Mit dem Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen - Bundeskinderschutzgesetz - (BKisSchG) vom 22.12.2011 (BGBl. I, 2975) wurden mit Wirkung ab 01.01.2012 u. a. die Regelungen der §§ 8a und 72a SGB VIII geändert, so dass auch eine Neufassung der Empfehlungen notwendig geworden ist, die dem neuen Gesetzesstand entspricht.

Das Ziel des Bundeskinderschutzgesetzes ist es, neben dem intervenierenden Kinder- und Jugendschutz, insbesondere auch den präventiven Kinder- und Jugendschutz zu optimieren.

Mit der **Neuformulierung des § 8a Abs. 4 SGB VIII** wird der **spezifische Schutzauftrag der Einrichtungen und Dienste** eigenständig geregelt.

Die **Änderungen des § 72a SGB VIII** sollen dem besonderen Schutzbedürfnis von Kinder und Jugendlichen gerade mit Blick auf Sexualstraftaten Rechnung tragen, die durch die Art, Dauer und Intensität des Kontakts zu Personen außerhalb der Familie ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen. Die Vorschrift nimmt Bezug auf das zwischenzeitlich durch die Änderung des Gesetzes über das Zentralregister und Erziehungsregister – Bundeszentralregister – (BZRG) eingeführte erweiterte Führungszeugnis (§ 30a BZRG). Im Mittelpunkt der Änderung steht die Einbeziehung neben- und ehrenamtlich tätiger Personen in den Personenkreis, der zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet wird. Die Bezugnahme auf § 72 und das dortige Kriterium der "persönlichen Eignung" wird aufgegeben.

Neu geschaffen wurde **§ 8b**, der zwei Ansprüche auf Beratung mit dem Ziel einer Qualifizierung der Praxis im Kinderschutz enthält. Absatz 1 betrifft **den Anspruch auf Beratung durch "insoweit erfahrene Fachkräfte"**. Absatz 2 betrifft den **Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung von Konzepten** zum Schutz, zur Beteiligung und zur Beschwerde von Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen.

Gleichzeitig wurde zum 01.01.2012 **§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII neu** eingefügt, wonach ausdrücklich verlangt wird, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine **kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a SGB VIII gewährleisten**.

Auch in solchen Einrichtungen, die nach § 45 SGB VIII dem Erlaubnisvorbehalt unterliegen soll der präventive Kinder- und Jugendschutz optimiert werden. Die Aufgaben der **betriebserlaubniserteilenden Behörden** werden durch das Gesetz betont und erweitert, insbesondere:

- zur Beratung von Einrichtungsträgern bei der Entwicklung und Anwendung einzelfallübergreifender fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls, vgl. § 8b SGB VIII und Jugendämtern
- die Mitwirkung an der Qualitätsentwicklung, vgl. § 79a SGB VIII
- die Wahrnehmung und inhaltliche Ausrichtung der Aufgaben im Bereich der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung zur Sicherstellung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen, vgl. §§ 45 ff. SGB VIII.

Diese Empfehlungen dienen als Hilfestellung für eine gelingende Gestaltung der Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung und für eine gelingende Gestaltung der Vereinbarungen nach § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen.

Diese Empfehlungen dienen **nicht** als Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII. Hierzu verweisen wir zunächst auf die Handlungsleitlinien der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAGLJÄ) vom November 2013¹. Diese Handlungsleitlinien nehmen die Aspekte

- fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 8b SGB VIII)
- Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung, einschließlich Trias der Verantwortung als bestimmendes Merkmal für die Gewährleistung des Kindeswohls (§ 45 SGB VIII)
- Meldepflichten (§ 47 SGB VIII)

in den Blick.

Die Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses Mecklenburg-Vorpommern sollten unter Berücksichtigung der Handlungsleitlinien der BAGLJÄ und der AGJ weiterentwickelt werden.

¹ BAGLJÄ, Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII, Göttingen, November 2013; Vgl. auch BAGLJÄ und AGJ, Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz – Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung –, Juni 2012.

1. Gegenstand der Empfehlungen

Die Empfehlungen sind auf Vereinbarungen gerichtet, welche die Träger der öffentlichen Jugendhilfe abschließen müssen:

- mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten der freien Jugendhilfe, um die Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung sicherzustellen, § 8a Abs. 4 SGB VIII
- mit den Trägern der freien Jugendhilfe, um sicherzustellen, dass diese keine Personen mit einschlägigen Straftaten nach § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII beschäftigen bzw. diesen keine neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit in qualifiziertem Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen ermöglichen, § 72a Abs. 2 und Abs. 4 SGB VIII.

2. Kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach §§ 79 und 79a SGB VIII

Nach § 79 Abs. 2 SGB VIII ist der öffentliche Träger zur rechtzeitigen und ausreichenden Sicherstellung eines für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII erforderlichen Angebotes verpflichtet (**Gewährleistungspflicht**). Dabei sind die fachlich-qualitativen Anforderungen zu berücksichtigen (Geeignetheit).

Nach § 79a SGB VIII **orientieren sich die Träger der öffentlichen Jugendhilfe an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden** und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung. Damit sind sowohl die örtlichen als auch die überörtlichen Träger angesprochen.

Die **konkrete** Qualitätsentwicklung für den Bereich des jeweiligen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe obliegt dem Jugendamt. Im Hinblick auf die Bedeutung der Aufgabe als wesentlicher Aspekt der Weiterentwicklung der Jugendhilfe i. S. d. § 71 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII und auch im Hinblick auf einen notwendigen Einbezug der Träger der freien Jugendhilfe hat sich der Jugendhilfeausschuss mit der Festlegung von Grundsätzen und Maßstäben zu befassen².

3. Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen nach §§ 8a und 72a SGB VIII

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, § 1 Abs. 1 SGB VIII. Zur Verwirklichung dieses Rechts soll Jugendhilfe Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen, § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII.

2 Tammen, in: FK-SGB VIII, 7. Aufl., § 79a, Rn. 14.

3.1 Unmittelbare (gesetzliche) Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Hauptverantwortung)

Der **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII** richtet sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, welche die **Hauptverantwortung** tragen. Nach § 8a Abs. 4 SGB VIII sind die **Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet**, bei den Trägern der freien Jugendhilfe eine entsprechende Wahrnehmung des Schutzauftrags durch Vereinbarungen sicherzustellen.

Alleiniger unmittelbarer Adressat des **§ 72a SGB VIII** zum **Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen** sind ebenfalls die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie tragen die **Hauptverantwortung**. § 72a Abs. 2 und Abs. 4 SGB VIII **verpflichten die Träger der öffentlichen Jugendhilfe** über Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherzustellen, dass diese keine Personen nach Abs. 1 Satz 1 beschäftigen bzw. diesen keine neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit in qualifiziertem Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen ermöglichen.

3.2 Mittelbare (vertragliche) Verpflichtung der Träger der freien Jugendhilfe (Mitverantwortung)

Während die Träger der öffentlichen Jugendhilfe unmittelbar gesetzlich verpflichtet sind, können sie die Träger von Einrichtungen und Diensten der freien Jugendhilfe nur **mittelbar** im Wege von Vereinbarungen zu entsprechender Umsetzung verpflichten. Dies ist Ausdruck des verfassungsrechtlich geforderten Subsidiaritätsprinzips.

Die freien Träger bzw. privatgewerblichen Anbieter sind in ihrer Autonomie geschützt und daher nur auf der Basis von Vereinbarungen zu **entsprechender** Umsetzung verpflichtet. In ihren Hilfekontexten tragen sie **Mitverantwortung** für den Schutz von Kindern und Jugendlichen.

4. Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII

Für § 8a SGB VIII und § 72a SGB VIII sind zwei gesonderte Vereinbarungen zu schließen, weil eine Trägervereinbarung nach § 72a SGB VIII nicht dem Anwendungsbereich des § 78a SGB VIII unterliegt und damit nicht schiedsstellenfähig ist; selbst wenn sie als Zusatzvereinbarung zu der Leistungsvereinbarung gem. § 78c Abs. 1 SGB VIII geschlossen werden sollte.

4.1 Adressaten der Vereinbarung

Als Adressaten der Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII kommen **alle frei gemeinnützigen und gewerblichen Träger von Einrichtungen und Diensten** der Kinder- und Jugendhilfe in Betracht, wenn und soweit sie Leistungen nach dem

SGB VIII erbringen. Die Wortwahl „Einrichtungen und Dienste“ ist weit zu verstehen. Sie erfasst nahezu alle Leistungserbringer und Erbringer anderer Aufgaben nach dem SGB VIII.³

Träger, die keine Fachkräfte beschäftigen bzw. keine Leistungen im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB VIII erbringen sind nicht verpflichtet, Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII abzuschließen. Gleichwohl sollten auch in diesen Fällen geeignete Absprachen getroffen werden, wie gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrgenommen und das Verfahren der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt gestaltet wird.⁴

4.2 Gestaltung und Inhalt der Vereinbarungen

Für jeden Träger ist gesondert mit Blick auf dessen Einrichtungen und Diensten eine Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII abzuschließen. Sofern ein Träger über mehrere Einrichtungen oder Dienste verfügt, können diese zusammen in eine Vereinbarung (Generalvereinbarung) aufgenommen werden.

Die partnerschaftlich ausgehandelten Vereinbarungen sollen sicherstellen, dass der freie oder private Träger der Jugendhilfe die im Gesetz normierten Verfahren in seinen Einrichtungen und Diensten umsetzt und noch genügend Freiräume zur eigenverantwortlichen Ausgestaltung des Verfahrens hat.

Bei den Vereinbarungen zu § 8a SGB VIII geht es um die Wahrnehmung des Schutzauftrages durch die Träger der Einrichtungen und Dienste der freien Jugendhilfe. Erfolgt die Erbringung der Leistung auf der Grundlage der Förderung nach § 74 SGB VIII so sollen die Vereinbarungen an die Förderbescheide gekoppelt sein.

Die Vereinbarungen über die Wahrnehmung des Schutzauftrags in Einrichtungen und Diensten müssen folgende Aspekte beinhalten (**Pflichtinhalte**):

- die Aktivierung des Schutzauftrags und Vornahme einer **Gefährdungseinschätzung**, wenn einer Fachkraft in einer Einrichtung oder bei einem Dienst **gewichtige Anhaltspunkte** für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden

3 **Ausnahmen** bilden: Veranstaltungen, Jugendinitiativen (bei denen keine Fachkräfte mitwirken), und sofern sie keine Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen, Einrichtungen und Dienste der Gesundheitshilfe, der Schwangerschafts(konflikt)beratung oder die Schulen. Für Fachkräfte, die als Einzelpersonen Leistungen nach dem SGB VIII erbringen (z.B. sozialpädagogische Familienhelfer, Therapeuten) besteht die Pflicht des § 8a Abs. 4 SGB VIII ebenfalls nicht. Sie können ggf. in den Leistungsvereinbarungen mit dem Jugendamt in den Schutzauftrag eingebunden werden.

4 Fachliche Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII des Landes Bayern (Zentrum Bayern Familie und Soziales, 2013).

- die Hinzuziehung einer „**insoweit erfahrenen Fachkraft**“ in die Gefährdungseinschätzung und Reflexion des weiteren Vorgehens
- die **Qualifikation** der beratend hinzuzuziehenden „insoweit erfahrenen Fachkraft“
- die Pflicht zur **Beteiligung** der Erziehungsberechtigten⁵, des Kindes oder Jugendlichen **in die Gefährdungseinschätzung**, soweit hierdurch der wirksame Schutz des jungen Menschen nicht in Frage gestellt wird
- die Verpflichtung, bei den Erziehungsberechtigten **auf die Inanspruchnahme weitergehender Hilfen hinzuwirken**, wenn solche erforderlich erscheinen
- die Pflicht zur Mitteilung an das Jugendamt (**Informationspflicht**), falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Eine Vereinbarung, die diese Anforderungen erfüllt, entspricht den Verpflichtungen aus dem Gesetz.

Daneben sollten bzw. können z.B. folgende weitere Inhalte vereinbart werden:

- spezielle Absprachen bei **akuten** Kindeswohlgefährdungen, in denen **unmittelbares** Handeln erforderlich ist
- Konkretisierungen und Personifizierung der **Abläufe** bei einer notwendig werdenden Einschaltung des Jugendamtes
- Regelungen zur Einhaltung des **Datenschutzes**, die angewandt werden
- Regelungen zur Bezahlung von „insoweit erfahrenen Fachkräften“, falls diese nötig ist
- eine Liste von für sinnvoll und notwendig erachteten Fortbildungsangeboten und die Erstattung der ggf. anfallenden Kosten für diese Maßnahmen
- Absprachen zur Information des Jugendamtes an den Träger zu seinem weiteren Vorgehen bei Fällen, in denen es einbezogen wurde
- Absprachen zur Gesamtevaluation der Vereinbarungen und Kooperationsformen zwischen Einrichtung und Jugendamt bei Fällen von Kindeswohlgefährdung.

4.3 Beratung durch insoweit erfahrene Fachkraft

Pflicht zur Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (Beratung)

§ 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII schreibt die Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen“ Fachkraft verpflichtend vor. Ziel der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist es, eine der Situation angemessene Beratung für den

5 Der Gesetzeswortlaut spricht seit dem BKiSchG vom 22.12.2011 mit Wirkung ab 01.01.2012 nicht mehr von Personensorgeberechtigten, sondern **Erziehungsberechtigten**. Erfasst sind somit nicht nur Personensorgeberechtigte, sondern alle Erziehungspersonen, also erwachsene Personen, die aufgrund einer Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und für Einzelaspekte für das Kind sorgen (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, z.B. Stiefeltern, Partner eines Elternteils, Großeltern, Pflegepersonen). „Sie in Gefährdungseinschätzung, Erarbeitung eines Schutzkonzepts sowie Hilfeplanung nicht einzubeziehen, stellt regelmäßig einen fachlichen Fehler dar“; Meysen, in: FK-SGB VIII, 7. Aufl., § 8a, Rn. 29.

fallverantwortlichen Träger und seiner Fachkräfte im Rahmen der Fallberatung zu gewährleisten sowie eine nicht in das Fallgeschehen involvierte Beratungsinstanz in das Verfahren einzubeziehen. Für die fallzuständige Fachkraft dient die Inanspruchnahme von fachlicher Beratung nicht der Abgabe des Falls und der Verantwortung.⁶ Mit den Vereinbarungen ist sicherzustellen, dass die Fachkräfte⁷ bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen, sobald Ihnen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekanntwerden.

Anspruch auf Beratung durch insoweit erfahrene Fachkraft, § 8b Abs. 1 SGB VIII

Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einzelfallbezogen einen Anspruch auf Beratung durch „insoweit erfahrene Fachkräfte“ aus § 8b Abs. 1 SGB VIII. Hierüber erhalten auch Fachkräfte in Einrichtungen und Diensten einen **ausdrücklichen Anspruch gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe**. § 8b Abs. 1 SGB VIII steht somit in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anforderung an die Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten in § 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII. **Daneben** steht ihnen ein **Anspruch aus § 4 Abs. 2 Satz 1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)** zu.

Die örtliche Zuständigkeit für die Aufgabe der Beratung nach § 8b Abs. 1 SGB VIII ist keinem speziellen örtlichen Träger ausdrücklich zugewiesen, so dass sich – wie bei § 8a SGB VIII – eine **Allzuständigkeit** ergibt. Folglich können die Anspruchsberechtigten ihren Anspruch auf Beratung sowohl im Jugendamtsbereich am Ort der Arbeitsstelle als auch an ihrem Wohnort einlösen sowie am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts der Betroffenen geltend machen. Die Allzuständigkeit dient insoweit der Stärkung der Niedrigschwelligkeit des Angebotes an Beratung durch insoweit erfahrene Fachkräfte.⁸

Der **Anspruch** richtet sich **auf Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“** und ist im Klagewege auf dem **Verwaltungsrechtsweg** gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchsetzbar.

Die **Qualifikation** der insoweit erfahrenen Fachkräfte ist in die Vereinbarungen aufzunehmen, § 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII. Weder ist die Beratung nach Abs. 4, § 8b Abs. 1 SGB VIII an eine bestimmte Profession gebunden, noch kann eine einzelne

6 Meysen, in: FK-SGB VIII, § 8a, Rn. 70.

7 Zum Begriff der Fachkraft siehe Schindler, in: FK-SGB VIII, § 72, Rn. 3 ff. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Fachkraft in einer Festanstellung, auf Honorarbasis oder ehrenamtlich tätig ist; Abs. 4 gilt insoweit auch bei rein ehrenamtlichen Angeboten, z.B. Mütterzentrum. Ausgenommen sind somit in die Hilfe einbezogene Laien, also Personen ohne entsprechenden Ausbildungsabschluss, oder Personen in der Ausbildung, etwa Studierende im Rahmen eines Praktikums. Personen, die nach Abschluss ihres Studiums ein Berufspraktikum absolvieren, zählen jedoch zu den Fachkräften.

8 Meysen, in: FK-SGB VIII, § 8b, Rn. 6.

Fachkraft qua Ausbildung für alle Einrichtungen und Dienste und jeden Einzelfall als „insoweit“ erfahren gelten, so dass sich die Beschreibung der Qualifikation nur zum Teil an der Aus- und Fortbildung festmachen lässt. Eine Zusatzqualifikation, z. B. zur Kinderschutzfachkraft, ist anzuraten, wenn die Fachkraft bei einem Träger, einer Einrichtung oder einem Dienst der freien Jugendhilfe tätig ist.

Eine „insoweit“ erfahrene Fachkraft setzt voraus, dass eine **im Einzelfall für den jeweiligen Hilfekontext sowie die spezielle Gefährdungssituation** „erfahrene Fachkraft“ hinzugezogen wird.⁹ Daher ist es nicht zulässig, für einzelne Einrichtungen und Dienste generell und für alle Fälle nur eine Person als Fachberater zu benennen.¹⁰ Sinnvoll erscheinen aber Konzepte, in denen eine vertraute Person den Fachkräften in den Einrichtungen und Diensten als Anlaufstelle für die Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ identifizierbar und niedrigschwellig erreichbar zur Verfügung steht („one face to the customer“), die bei gegebenenfalls benötigter anderweitiger Expertise einen insoweit erfahrenen Fachberater vermittelt.¹¹

Das **Kompetenzprofil** der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ sollte insbesondere folgende Qualifikationen beinhalten:

- Kenntnis der Formen und Ursachen von Kindeswohlgefährdung
- Spezialkenntnisse zu einzelnen Gefährdungslagen oder Familienkonflikten
- Kenntnis der Dynamiken/Entwicklungen von Kindeswohlgefährdung sowohl in den familiären Beziehungen als auch in den Hilfebeziehungen
- Kenntnis des rechtlichen Rahmens von Kindeswohlgefährdung und Datenschutz
- supervisorische Kenntnisse, um Fachkräfte in der Reflexion der eigenen Rolle und der Entwicklung von Handlungsstrategien unterstützen zu können¹²
- Kenntnisse über Hilfesysteme (z.B. Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitshilfe, Schule, Eingliederungshilfe) und Kooperationswege
- Feldkompetenz, d.h. Wissen über die beruflichen Zusammenhänge und Zugänge des beratenen Anspruchsinhabers, dessen Möglichkeiten und Grenzen der Einflussnahme sowie der Entfaltung eigener Aktivitäten zum Vertrauensaufbau, zum Vermitteln weitergehender Hilfen und zum Schutz
- Erfahrung in Gesprächsführung mit Eltern und Kindern bzw. Jugendlichen, um andere für solche Gespräche anleiten zu können

9 Beispielsweise können gefordert sein: spezielle Kenntnisse zur Hilfe für suchtkranke Eltern, zu anderen psychischen Erkrankungen von Eltern, zur Eltern-Kind-Interaktion im Säuglingsalter, zu Jugenddelinquenz, zu sexuellem Missbrauch; Meysen, in: FK-SGB VIII, § 8a, Rn. 66.

10 Meysen, in: FK-SGB VIII, § 8a, Rn. 66.

11 Modelle, in denen fortgebildete (Kinderschutz-)Fachkräfte unspezifisch bzw. der Allgemeinheit zur Beratung zur Verfügung stehen, begegnen sehr begrenzter Nachfrage; Meysen, in: FK-SGB VIII, § 8a, Rn. 67.

12 Ein Supervisor kommt nur als „insoweit erfahrene Fachkraft“ in Betracht, wenn er sowohl die Feldkompetenz besitzt und das Beratungs-/Supervisionssetting nicht nur eine Selbstreflexion, sondern auch eine Beratung gewährleistet; Meysen, in: FK-SGB VIII, § 8a, Rn. 68.

- Einschätzungsfähigkeit zu Erziehungskompetenzen und Veränderungsfähigkeit von Eltern und Erziehungsberechtigten
- Beurteilungsfähigkeit zur Wirksamkeit verschiedener Hilfen
- kontinuierliche Inanspruchnahme von Angeboten zur Selbstreflexion
- Kooperation mit Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, Einrichtungen der Gesundheitshilfe, Polizei und anderer Hilfesysteme
- Mitarbeit in den lokalen Netzwerken gem. § 3 KKG
- kollegiale Teamberatung
- persönliche Belastbarkeit.¹³

Entscheidend ist, dass die Fachkräfte „insoweit“ erfahren sind, dies betrifft sowohl die Bewertung der konkreten potenziellen Gefährdung sowie der familiären Umstände im Einzelfall als auch der beruflichen Kontexte.¹⁴ Die **Aufgabe** besteht in der Beratung bei der Gefährdungseinschätzung, wenn den Fachkräften gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihm betreuten Kindes oder Jugendlichen bekannt werden. Sie übernimmt weder die Fallverantwortung noch die Fallsteuerung.¹⁵

Gewichtige Anhaltspunkte¹⁶ sind Vermutungen oder Sorgen der Fachkräfte, dass ein Kind oder Jugendlicher gefährdet sein könnte. Diese Voraussetzungen stellen allein auf die **subjektive Wertung** der Fachkräfte im Einzelfall ab, selbst wenn sie bei objektiver Betrachtung als abwegig zu bezeichnen wäre, denn **Ziel** der Beratung nach § 8b Abs. 1 SGB VIII ist gerade, die **Handlungssicherheit zu erhöhen**.

Sicherstellung der notwendigen Beratung

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die notwendige Beratung sicherzustellen. Dazu haben sie ihrer Planungsverantwortung nachzukommen und die notwendige Beratung zu **koordinieren**. Gleichzeitig haben sie ihrer Gewährleistungsverantwortung nachzukommen und die notwendige Beratung zu **finanzieren**.¹⁷

Zur **Beratung bei der Gefährdungseinschätzung** gehören sowohl

- die Reflexion der Wahrnehmung und Vermutungen im Hinblick auf die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit sowie
- der Grad der Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen als auch
- die Beratung zu den eigenen Handlungsoptionen im Kontakt mit dem Kind oder Jugendlichen sowie ggf. weiteren Familienmitgliedern oder anderen Bezugspersonen des Kindes oder Jugendlichen und

13 Meysen, in: FK-SGB VIII, § 8a, Rn. 68; § 8b, Rn. 8.

14 Meysen, in: FK-SGB VIII, § 8b, Rn. 8.

15 Wird sie ausnahmsweise unmittelbar in den Kontakt mit den Beteiligten im Familiensystem einbezogen, hat sie hierbei eine andere Rolle, ist selbst Leistungserbringerin und insofern nicht Fachberaterin; Meysen, in: FK-SGB VIII, § 8a, Rn. 67.

16 Siehe Anlage X.

17 Meysen, in: FK-SGB VIII, § 8a, Rn. 69.

- der Frage, ob und wenn ja, auf welche Weise andere Stellen möglichst mit Einverständnis, aber ggf. auch gegen den Willen der Betroffenen hinzugezogen werden.¹⁸

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Einvernehmen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sicherzustellen, dass den Fachkräften

- fachliche Beratung zur Sofortberatung und
 - fachliche Beratung zum **fachlichen Austausch im Einzelfall** und
 - fachliche Beratung zur **Fort- und Weiterbildung**
- verlässlich** zur Verfügung steht.¹⁹

Qualität des Beratungsangebots

Die **Qualität des Beratungsangebots** beeinflusst die Quantität der Inanspruchnahme von Einzelfall-Beratung durch insoweit erfahrene Fachkräfte wesentlich. Die Qualität des Angebots betrifft nicht nur die Qualifikation der Berater, sondern auch die **organisatorische Verankerung**.²⁰

Erforderlich ist, dass die insoweit erfahrenen Fachkräfte für die Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, wahrnehmbar sind, dass möglichst ein **Vertrauensverhältnis** unabhängig von dem Vorliegen eines Falls vermuteter Kindeswohlgefährdung besteht, um eine **niedrigschwellige Inanspruchnahme** zu ermöglichen („one face to the customer“). Wendet sich ein Professioneller an ihre Person des Vertrauens und ist diese nicht „insoweit“ erfahren, so ist deren Aufgabe, das Vertrauen zu nutzen, um eine entsprechend fachkompetente Beratung zu vermitteln. Ziel ist, die Schwelle zu senken, sich mit Vermutungen und Sorgen um ein Kind oder einen Jugendlichen an Personen mit ausgewiesener Expertise zu wenden.²¹

Empfohlen wird, dass die insoweit erfahrene Fachkraft nicht in der eigenen Einrichtung tätig wird. Um die Fachlichkeit abzusichern, können auch die Einrichtungen, die keinen Zugriff auf andere insoweit erfahrenen Fachkräfte beim Träger haben, externe Kooperationsvereinbarungen abschließen.

Notwendig ist die **Identifizierbarkeit** und möglichst auch Bekanntheit und Vertrautheit des Beraters, der bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte grundsätzlich bzw. bei speziellen Gefährdungslagen kontaktiert werden kann.²²

18 Meysen, in: FK-SGB VIII, § 8b, Rn. 7.

19 Meysen, in: FK-SGB VIII, § 8a, Rn. 69.

20 Meysen, in: FK-SGB VIII, § 8b, Rn. 9.

21 Meysen, in: FK-SGB VIII, § 8b, Rn. 9.

22 Wenn die fachlichen und personellen Ressourcen vorhanden sind, kann die erfahrene Fachkraft der gleichen Einrichtung bzw. dem gleichen Dienst angehören oder eine sonstige entsprechend kompetente Person außerhalb der Einrichtung bzw. des Dienstes sein; Meysen, in: FK-SGB VIII, § 8a, Rn. 69.

Um die kontinuierliche und spontane Erreichbarkeit der Beratung zu gewährleisten, sind eine entsprechende **Leistungsfähigkeit** sowie **transparente Vertretungsregelungen** erforderlich.²³ Daher führen und veröffentlichen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe **Listen** über die Berater und deren Vertreter für grundsätzliche Beratung und Beratung bei speziellen Gefährdungslagen.²⁴

Die Fallbesprechungen sollen wenn möglich, in anonymisierter oder pseudonymisierter Form erfolgen, vgl. § 4 Abs. 2 KKG, § 64 Abs. 2a SGB VIII. Die Sicherung der **Vertraulichkeit** erfordert, dass die **Berater entsprechend verpflichtet** sind²⁵ und die Informationen nicht in anderen Kontexten nutzen.²⁶

Unzulässig ist die Durchführung der Beratung durch Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD), denn die Aufgabe der vertraulichen Beratung für den professionellen Anspruchsinhaber nach § 8b Abs. 1 SGB VIII ist mit dem eigenen Schutzauftrag der Fachkräfte im ASD nach § 8a Abs. 1 bis 3, Abs. 5 SGB VIII nicht vereinbar; es besteht nicht nur eine Interessenkollision, sondern die Ziele der Beratung würden auch konterkariert.²⁷

Finanzierung

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe trägt dafür Sorge, dass eine ausreichende Zahl insoweit erfahrener Fachkräfte zur Verfügung steht. Die für das Tätigwerden der insoweit erfahrenen Fachkräfte notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen sind nicht Bestandteil der Regelversorgungsaufträge, sondern eine Zusatzleistung.

Die Tätigkeit der insoweit erfahrenen Fachkraft ist ein gesetzlicher Auftrag eigener Art, der vom regulären Versorgungsauftrag der Einrichtung nicht umfasst und nicht mit der auf diesen Versorgungsauftrag bezogenen Vergütung abgegolten wird. Modelle für eine eigenständige Vergütung können sowohl die Fall- als auch die Bereitstellungspauschale sein.²⁸

4.4 Information des Jugendamtes

Nach § 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII sind die Träger von Einrichtungen und Diensten lediglich dahingehend zu verpflichten, dass deren Fachkräfte das Jugendamt informieren (**Informationspflicht**), falls die Gefährdung nicht anders abgewendet

23 Meysen, in: FK-SGB VIII, § 8a, Rn. 69.

24 Muster siehe Anlage X.

25 Muster siehe Anlage X.

26 Meysen, in: FK-SGB VIII, § 8a, Rn. 70.

27 Meysen, in: FK-SGB VIII, § 8b, Rn. 9.

28 Die insoweit erfahrene Fachkraft nach dem Bundeskinderschutzgesetz – Arbeitshilfe für die praktische Arbeit. Diakonie Texte. 06.2013.

werden kann²⁹. Damit werden nun auch solche Fälle erfasst, in denen Eltern gar nicht bereit sind, Hilfen in Anspruch zu nehmen³⁰. Dabei kommt es auf die **fachliche Einschätzung des Trägers der Einrichtung bzw. des Dienstes**³¹ an.

Eine darüber hinausgehende Dokumentationspflicht obliegt den Trägern von Einrichtungen und Diensten nicht unmittelbar per Gesetz. Eine Dokumentationspflicht zählt auch nicht zu den Pflichtinhalten der Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII.

In der Vereinbarung ist klarzustellen, **in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen** das Jugendamt informiert wird³². Darüber hinaus kann auch eine Informations- und Dokumentationspflicht vereinbart werden, z. B. über:

- die konkreten Abläufe
- die beteiligten Fachkräfte
- die Darstellung der zu beurteilenden Situation
- das Ergebnis der Beurteilung
- die Art und Weise der Entscheidungsfindung
- die weiteren Entscheidungen
- die Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt
- den Zeitplan für Überprüfungen.

Ein Beispiel für eine Dokumentation befindet sich in der Anlage X "Dokumentation des Kinderschutzfalls".

4.5 Datenschutz

Beim Informationsaustausch ist die Vertrauensbeziehung zwischen Kind bzw. Jugendlichen und Erziehungsberechtigten sowie dem Träger der Einrichtung bzw. des Dienstes zu schützen. Der Informationsaustausch unterliegt den datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Schweigepflicht (§§ 61 ff. SGB VIII). Die Befugnis zur Weitergabe von Daten an das Jugendamt folgt hinsichtlich nicht anvertrauter Daten aus § 64 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), hinsichtlich anvertrauter Daten aus § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB VIII.

29 Bisher sah Abs. 2 eine Verpflichtung zur Information des Jugendamtes nur für den Fall vor, dass die angenommen Hilfen nicht ausreichen. Die durchaus denkbare Konstellation, dass Eltern gar nicht bereit sind, Hilfen in Anspruch zu nehmen, war gar nicht erfasst worden, Wiesner, § 8a SGB VIII Rn. 41.

30 Wiesner, Nachtragskommentierung zu § 8a SGB VIII, veröffentlicht unter: <http://www.beck.de/cms/?toc=WiesnerSGB.20&docid=330472>, abgerufen am 05.11.2013.

31 Wiesner, Nachtragskommentierung zu § 8a SGB VIII, veröffentlicht unter: <http://www.beck.de/cms/?toc=WiesnerSGB.20&docid=330472>, abgerufen am 05.11.2013.

32 Bohnert, in Hauck/Noftz, SGB VIII, K § 8a, Rn. 56.

Für in § 4 Abs. 1 KKG genannte Berufsheimnisträger gilt die Schwelle des § 4 Abs. 3 KKG. Für die in § 4 Abs. 1 KKG nicht genannten Fachkräfte „ist ein Ausstieg aus dem Hilfevertrag durch Informationsweitergabe **ohne Einverständnis nur zulässig**, wenn die Fachkräfte nach Beratung zu der Einschätzung gelangen, dass eine **Gefährdung** vorliegt **und** ein Werben um die **Inanspruchnahme weitergehender Hilfen nicht erfolgreich war oder keinen Erfolg verspricht**“³³. In diesem Fall sind die Fachkräfte bei Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe nicht nur befugt, sondern **verpflichtet**, das Jugendamt **zu informieren**.

In akuten Situationen kann eine **sofortige Hinzuziehung anderer Stellen** erlaubt und gefordert sein. Dabei gilt der Grundsatz: **Vielleicht gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen**.³⁴

Wenn möglich und fachlich nicht kontraindiziert, sollte die Informationsweitergabe – vergleichbar Abs. 5 – in einem **Übergabegespräch** unter Beteiligung der betroffenen Familienmitglieder erfolgen.³⁵

Sollte ein Übernahmegespräch wegen des erheblichen (Reise)aufwands praktisch problematisch sein, kann gegebenenfalls mit einer Konferenzschaltung auch ein Ferngespräch den Anforderungen genügen.³⁶

Werden die Betroffenen nicht beteiligt oder wird ausnahmsweise auf ein Übergabegespräch verzichtet, sind diese über die Übergabe an das für die Gewährung der Leistung(en) nach §§ 86, 86a, 86b zuständige Jugendamt zu informieren. Die Beteiligungspflicht wird relativiert durch die Rücksicht auf einen immer vorgehenden Schutz des Kindeswohls.³⁷

Zur Dokumentation und Informationsweitergabe kann Anlage A genutzt werden.

Der Träger ist für die Überprüfung der persönlichen Eignung der bei ihm angestellten Fachkräfte und für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eigenverantwortlich zuständig.

33 Meysen, in: FK-SGB VIII, 7. Aufl., § 8a, Rn. 74.

34 Meysen, in: FK-SGB VIII, 7. Aufl., § 8a, Rn. 74.

35 Krüger JAmt 2007, 397, 399; Meysen, in: FK-SGB VIII, 7. Aufl., § 8a, Rn. 74; ähnlich auch Bohnert, in Hauck/Noftz, SGB VIII, K § 8a, Rn. 60, der jedoch ein praktisches Problem im erheblichen (Reise)aufwand der mit der Sache befassten Jugendämter sieht.

36 Bohnert, in Hauck/Noftz, SGB VIII, K § 8a, Rn. 60.

37 Bohnert, in Hauck/Noftz, SGB VIII, K § 8a, Rn. 60.

5. Vereinbarungen nach § 72a Abs. 2 und Abs. 4 SGB VIII

Die Pflicht der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Abschluss von Vereinbarungen nach § 72a Abs. 2 und Abs. 4 SGB VIII kommt zum Tragen bei/beim:

- Erteilung der Betriebserlaubnis (z.B. bei der Vorlage einer Einrichtungskonzeption - § 45 Abs. 2 SGB VIII)
- Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 – dort insbesondere Abs. 1 Nr. 3 die zu prüfenden fachlichen und persönlichen Voraussetzungen) oder
- allgemein bei der Förderung der freien Jugendhilfe (§ 74 Abs. 1 Nr. 1) sowie
- Abschluss von Vereinbarungen nach §§ 77, 78a ff (bei den Leistungs- und Qualitätsentwicklungsverfahren nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 und 3).

Eine Trägervereinbarung nach § 72a SGB VIII unterliegt nicht dem Anwendungsbereich des § 78a SGB VIII. Damit ist eine solche Vereinbarung auch nicht schiedsstellenfähig, selbst wenn sie als Zusatzvereinbarung zu der Leistungsvereinbarung gem. § 78c Abs. 1 SGB VIII geschlossen werden sollte. Empfehlenswert ist daher, diese Vereinbarung als Generalvereinbarung (losgelöst von anderen Vereinbarungen) mit den freien Trägern der Jugendhilfe zu schließen. Für Streitigkeiten über den Abschluss bzw. den Inhalt dieser Vereinbarungen steht dann der Weg zu den Verwaltungsgerichten offen.

5.1 Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe

Der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72a SGB VIII wird mit dem BKiSchG nunmehr auf alle Träger der freien Jugendhilfe bezogen, welche Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII leisten und nicht nur auf die Träger von Einrichtungen und Diensten.

Mit **Absatz 2** wird der Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, im Wege der Vereinbarungen dafür Sorge zu tragen, dass die Träger der freien Jugendhilfe keine einschlägig vorbestraften Personen **hauptamtlich** beschäftigen.

Mit der Einführung des **Absatzes 4** wird der Tätigkeitsausschluss des § 72a auf **neben- und ehrenamtliche** Personen ausgedehnt.

5.2 Hauptamtlich Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendhilfe, § 72a Abs. 2 SGB VIII (verpflichtende Vorlage)

Mit der Einführung des **Absatzes 4** wird der Tätigkeitsausschluss des § 72a auf **neben- und ehrenamtliche** Personen ausgedehnt, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe eingesetzt werden.

Die Sicherstellung muss auch gegenüber den Personen gewährleistet sein, die nicht unmittelbar bei dem Träger angestellt sind, sondern als **externe Dienstleister** in der oder für die Einrichtung tätig sind, z. B.:

- Physio-/Ergotherapeuten
- Integrationshelfer
- Mitarbeiter von Zeitarbeitsfirmen
- Lehrkräfte (Nachhilfe, Musikschule etc.)
- Selbständige im Bereich der Personenbeförderung (Fahrdienst).

Außerdem gilt dies für Personen, die zur Absicherung gemeinnütziger freier Arbeit in einer Einrichtung tätig sind.

5.3 Neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendhilfe

Durch die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit wird **kein Arbeitsverhältnis** begründet. Das Ehrenamt entspricht hingegen einem **Auftragsverhältnis**.³⁸

Problematisch ist die Abgrenzung zu **Formen der Selbstorganisation**, insbesondere in der Jugendarbeit. Wenn Jugendliche sich in Peer-Gruppen zusammenfinden oder innerhalb einer Jugendorganisation ältere Jugendliche die Gemeinschaft organisieren oder Jugendliche in anderer Weise beginnen, sich bürgerschaftlich zu organisieren, ist unklar, ob die Kriterien einer ehrenamtlichen Tätigkeit i.S.d. Abs. 4 erfüllt sind. Sinnvoll erscheint daher eine Empfehlung, bei bürgerschaftlich engagierten Kindern und Jugendlichen von der Einsichtnahme in Führungszeugnisse in der Regel abzusehen³⁹.

5.3.1 Unter Verantwortung des Trägers der freien Jugendhilfe bzw. Vereins i. S. d. § 54 SGB VIII

Nicht jede neben- oder ehrenamtliche Betätigung in der Kinder- und Jugendhilfe soll zur Vorlagepflicht des Führungszeugnisses führen. Vielmehr muss die Person unter Verantwortung des freien Trägers bzw. Vereins i. S. d. § 54 SGB VIII Kinder- oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Dies verhindert eine ausufernde Anwendung der Vorschrift.

Es wird dabei anerkannt, dass die Träger nicht für etwas einstehen können, das außerhalb des Verantwortungsbereichs von Leitung liegt. Der **kurzfristige und spontane Einsatz freiwilliger Helfer**, der von Beschäftigten des Trägers ohne Leitungskompetenzen im Rahmen einer Veranstaltung koordiniert und begleitet wird, kann nicht zum Einsatz Ehrenamtlicher unter Verantwortung des Trägers zählen. Die Regelung verlangt insoweit einen geplanten und durch interne Vorgaben regulierten bzw. gesteuerten Einsatz Ehrenamtlicher.

5.3.2 Art, Intensität und Dauer des Kontakts

Vereinbarungen nach § 72a Abs. 4 SGB VIII sollen die Tätigkeiten benennen, die erst nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis ausgeübt werden dürfen. Die

38 BAG, 10. Senat, Urteil vom 29.08.2012 - 10 AZR 499/11. Die Vereinbarung der Unentgeltlichkeit von Dienstleistungen ist - bis zur Grenze des Missbrauchs - rechtlich zulässig, wenn eine Vergütung, wie bei ehrenamtlicher Tätigkeit, nicht zu erwarten ist.

39 Schindler, in: FK-SGB VIII, § 72a, Rn. 13.

Vereinbarungen müssen die Voraussetzungen klären, wann Einsicht in Führungszeugnisse überhaupt genommen werden soll. Daher müssen die Vereinbarungen konkrete Kriterien zur Feststellung eines Personenkreises enthalten, für den die Vorlagepflicht des Führungszeugnisses überhaupt gelten soll.⁴⁰

Bei den Kontakten muss die Möglichkeit zum Aufbau eines Vertrauensverhältnisses gegeben sein.⁴¹ Dadurch sind auch z.B. Tätigkeiten in der Küche, als Hausmeister oder Fahrdienst im Einzelfall erfasst.

Steht die neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit in einem pädagogischen Kontext oder bietet sie die Möglichkeit zum Aufbau eines Vertrauensverhältnisses, ist deren Art, Intensität und Dauer als Maßstab für die Bestimmung anzulegen, ob **im Einzelfall** die Einsichtnahme ins Führungszeugnis erforderlich ist.

Bei der **Art der Tätigkeit** ist zu prüfen, ob sie zum Aufbau eines **besonderen** Vertrauensverhältnisses zu den Kindern oder Jugendlichen geeignet ist, d. h. ob sie überhaupt einen direkten Kontakt zu **einzelnen bestimmten** Kindern oder Jugendlichen ermöglicht.

Bei der **Intensität der Tätigkeit** steht die Frage im Mittelpunkt, ob der durch die Tätigkeit erzeugte Kontakt geeignet ist, **vertrauliche Situationen** zu ermöglichen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob sich durch den Kontakt **Abhängigkeits- und Machtverhältnisse** ergeben, die die Basis für sexuelle und andere Übergriffe liefern können. Bei der Beurteilung sollte eine Rolle spielen, ob die Betroffenen unbeaufsichtigte Kontakte haben oder ob sie grundsätzlich von einer hauptberuflichen Fachkraft begleitet erfolgen.

Bei der Bewertung der **Dauer des Kontakts** sind sowohl die **Zeitspanne** als auch die **Regelmäßigkeit** zu bewerten. So fallen insbesondere nicht planbare und lediglich punktuelle Kontakte oder spontane Tätigkeit nicht darunter.

Das zuständige örtliche Jugendamt und der freie Träger der Jugendhilfe sollen sich innerhalb der zu treffenden Vereinbarung über Entscheidungskriterien verständigen, die es notwendig erscheinen lassen, ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen.

Bei Vorliegen nachfolgend genannter Kriterien der Tätigkeit wird man in der Regel auf die Einsichtnahme in das Führungszeugnis der ehren- oder nebenamtlich tätigen Person verzichten können:

- geringe Wahrscheinlichkeit eines nicht **kontrollierten Kontakts** zu Kindern oder Jugendlichen (Abgrenzungsaspekt: Tätigkeit kollegial kontrolliert oder allein)
- geringe Möglichkeit nicht **einsehbarer Nähe** bei einem Kontakt zu Minderjährigen (Abgrenzungsaspekt: öffentliches Umfeld, Gruppe – „geschlossener“ Raum, Einzelfallarbeit)

40 AGJ/BAGLJÄ, 2012; Schindler, in: FK-SGB VIII, § 72a, Rn. 36.

41 BT-Drs. 17/6256, 25.

- **keine oder seltene Wiederholung der Tätigkeit** im Kontakt mit dem Kind bzw. Jugendlichen (Abgrenzungsaspekt: einmalig oder häufig wiederkehrend)
- **geringe zeitliche Ausdehnung des Kontaktes** (Abgrenzungsaspekt: kurzzeitig oder über Tag und Nacht).⁴²

Kriterien, die es notwendig erscheinen lassen, dass neben- oder ehrenamtlich Mitarbeitende ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, sind z. B.:

- Tätigkeit als Betreuer/in bei einer Freizeit mit Übernachtung
- Übernahme der alleinigen Verantwortung für eine Gruppe von Kindern und Jugendlichen
- die Art der Tätigkeit bedingt eine vier Augen Situation oder
- Bewertung der Teilnehmenden, wodurch ein Abhängigkeitsverhältnis entsteht.

Selbst wenn die oben genannten Kriterien zutreffen, ist zu prüfen, ob von der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses Abstand genommen werden kann, wenn z. B.:

- Es sich um von Jugendlichen selbst organisierte Freizeiten, Projekte oder Veranstaltungen oder selbstverwaltete Jugendgruppen handelt, die auch von diesen selbstständig ohne weitere Personen durchgeführt werden.
- Es sich um eine spontane, nicht geplante ehrenamtliche Tätigkeit handelt.
- Es sich um einen Einstieg in die ehrenamtliche Tätigkeit handelt, die noch nicht in eigener Verantwortung ausgeführt wird.

Ziel ist es, einen möglichst umfassenden Schutz von Kindern und Jugendlichen zu erreichen, aber gleichzeitig, die z.B. in der Jugendarbeit so wichtige Eigeninitiative nicht zu verhindern.

5.4 Rechtskräftige Verurteilung wegen einschlägiger Straftat (Abs. 1 Satz 1)

In § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII sind ausdrücklich die Straftaten benannt, deren Begehung für eine Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe disqualifizierend wirkt.

Für den Tätigkeitsausschluss ist eine **rechtskräftige Verurteilung** maßgeblich. Ein Ermittlungsverfahren oder die Anklageerhebung reichen noch nicht aus. Da jedoch in solchen Fällen die **persönlich Eignung** der betreffenden Personen i.S.d. § 72 Abs. 1 SGB VIII in Frage stehen kann, wird empfohlen, eine Tätigkeit zuzuweisen, die keinen unmittelbaren Kontakt mit Kindern und/oder Jugendlichen zulässt. Dies ist eine präventive Maßnahme zum Schutz des Kindes und/oder Jugendlichen sowie zum Schutz der betreffenden Person.

5.5 Einholung eines Führungszeugnisses

Die Sicherstellung, keine einschlägig vorbestraften Personen zu beschäftigen erfolgt über das Einholen von Führungszeugnissen, vgl. § 72a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII. Die Vereinbarung sollte regeln, dass erweiterte Führungszeugnisse nach § 30a Abs. 1 BZRG einzuholen sind und in welchen regelmäßigen Abständen.

42 AGJ/BAGLJÄ, 2012; Schindler, in: FK-SGB VIII, § 72a, Rn. 22.

Regelmäßige Abstände sollten **Zeitabstände von nicht unter drei und nicht über fünf⁴³ Jahren** sein. Sinnvolle Abstände der Wiedervorlage sind durch den Arbeitgeber unter Berücksichtigung des Schikaneverbots festzusetzen.

Auch für Mitarbeitende ohne deutsche Staatsangehörigkeit, aber mit Wohnsitz in Deutschland kann ein erweitertes Führungszeugnis beantragt werden.

Von Beschäftigten, neben- und ehrenamtlich Tätigen aus dem europäischen Ausland sollte ein erweitertes sog. **Europäisches Führungszeugnis** nach **§ 30b BZRG** verlangt werden, wenngleich das Europäische Führungszeugnis nicht auf der gesetzlichen Grundlage im Kontext des § 72a SGB VIII vorgelegt werden muss.⁴⁴

Für Personen mit Wohnsitz im übrigen Ausland kann ein erweitertes Führungszeugnis nicht verlangt werden. Wir empfehlen analog zum Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. mithilfe entsprechender persönlicher Ehren- bzw. Selbstverpflichtungserklärungen einen vergleichbaren Schutz zu schaffen, um auch diesen Personen die Tätigkeit zu ermöglichen. Dies sollte auch in die lokalen Präventions- und Schutzkonzepte aufgenommen werden.

5.6 Datenschutz

Das erweiterte Führungszeugnis ist Eigentum der/des Mitarbeitenden. Es darf weder kopiert noch abgeschrieben werden. Nur eine/ein Verantwortliche/r, die/der mit dem Umgang von persönlichen Daten vertraut ist, darf Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis nehmen. Bei Einstellung oder Aufnahme der neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit und nach Prüfung der konkreten Kriterien zur Feststellung eines Personenkreises, für den die Vorlagepflicht überhaupt gelten soll, legt der/die Mitarbeitende dem Träger das erweiterte Führungszeugnis zur Einsicht vor.

Die mit dem BKiSchG neu eingeführten Vorgaben zum Datenschutz in § 72a Abs. 5 SGB VIII **verpflichten die Träger der freien Jugendhilfe** erstmals **unmittelbar** zur Einhaltung sozialdatenschutzrechtlicher Regelungen. Absatz 5 Satz 1 regelt **abschließend**, welche Daten Gegenstand der **Datenerhebung** werden dürfen. Dies sind:

- der Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde
- das Datum des Führungszeugnisses
- die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Abs. 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden

Die Daten müssen unverzüglich gelöscht werden, wenn der Zweck der Einsichtnahme erfüllt ist. Lag eine einschlägige Straftat vor, so ist der Zweck der Einsichtnahme mit Ablehnung des Bewerbers beendet.

43 Siehe auch Beschluss des OVG Nordrhein-Westfalen vom 27.11.2007 – 12 A 4697/06 – über Auflagen in Verfahren nach § 45 SGB VIII.

44 Schindler, in: FK-SGB VIII, § 72a, Rn. 29.

Umgekehrt müssen die Daten jedoch **während der gesamten Dauer der Beschäftigung** bzw. Tätigkeit gespeichert werden. Die Daten sind in dieser Zeit vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Spätestens drei Monate nach der Beendigung der Tätigkeit sind die Daten zu löschen.






Der Träger sollte auch dokumentieren, wenn er von einer Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis absieht. Inhalt der Dokumentation sollte die auszuübende Tätigkeit, die Abwägungsentscheidung sowie das Ergebnis der Prüfung der konkreten Kriterien und das Datum der Prüfung sein.

6. Hinweis zur Zuständigkeit

Der Tätigkeitskreis von freien Trägern der Jugendhilfe, wie bspw. Jugendverbänden, entspricht unter Umständen nicht den örtlichen Zuständigkeiten der öffentlichen Jugendhilfeträger. Bei der Frage, zwischen wem im Einzelfall die Vereinbarungen nach § 72a Abs. 4 SGB VIII geschlossen werden müssen, empfiehlt es sich, analog der Empfehlung des Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. die Festlegung entsprechend § 75 SGB VIII zu treffen. Danach ist der öffentliche Träger für den Abschluss der Vereinbarungen zuständig, der für die Anerkennung des freien Trägers zuständig war oder wäre.

Anlage I: Ablaufplan bei der Umsetzung des § 8a SGB VIII durch freie Träger²

Hinweis: Es soll grundsätzlich vereinbart werden, alle Schritte der folgenden Ablaufplanung bezogen auf den konkreten Fall zu dokumentieren.

	Handlung	Hinweis
1	Gewichtige Anhaltspunkte	Siehe Anlage B "Hinweis zur Erkennung von Kindeswohlgefährdung"
		
2	Klärung und Überprüfung durch Fachkräfte im Team, zunächst anonym	Verfahrensrichtlinie des eigenen Trägers beachten (z.B. Frage der Einbeziehung der Leitung)
		
3	Beratung mit insoweit erfahrener Fachkraft nach § 8a Abs. 2 SGB VIII: Gefährdungsrisiko abschätzen	§ 8b Abs. 1 SGB VIII, Verfahrensrichtlinie des eigenen Trägers beachten (z.B. Frage der Einbeziehung der Leitung)
	In erlaubnispflichtigen Einrichtungen Meldung des Ereignisses, der Entwicklung gemäß §§ 45 ff. SGB VIII an den KSM-V/Landesjugendamt bzw. in Kindertageseinrichtungen grds. an das Jugendamt.	Siehe Anlage "Leitfaden zur Meldung besonderer Vorkommnisse" zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gemäß § 45 SGB VIII auf www.ksv-mv.de
		
4	Gespräch mit den Erziehungsberechtigten und dem Kind bzw. Jugendlichen	Unter der Mitwirkung der insoweit erfahrener Fachkraft, wenn dadurch Hilfe nicht gefährdet wird; bei dem Gespräch müssen mind. 2 Kräfte anwesend sein
		
5	Bereitschaft der Erziehungsberechtigten zur Mitarbeit vorhanden:	
		Eine klare Entscheidung muss getroffen werden
6.1	Kooperation Hilfeangebot	Abwendung des Risikos durch Handlungen der Erziehungsberechtigten; Inanspruchnahme einer Hilfe; Beantragung von Hilfe zur Erziehung
6.1	Information des JA bei gleichzeitiger Information der Erziehungsberechtigten	Außerhalb der Dienstzeit des JA Informationen an (Ansprechpartner benennen)

²Darstellung auf Grundlage des Modells von Prof. Dr. Schimke

Anlage II:

Mustervereinbarung zu § 8a SGB VIII

Der **Landkreis/Die kreisfreie Stadt** [.....]

als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
vertreten durch den Landrat/Oberbürgermeister,
- nachfolgend: Jugendamt genannt -

und dem **Träger der Einrichtung/des Dienstes der Jugendhilfe** [.....]

- nachfolgend: Träger genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

- (1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch Fehlverhalten bzw. Unterlassung angemessener Fürsorge oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).
- (2) § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, betont die eigene Verantwortung der freien Träger bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.
- (3) Der Träger stellt durch geeignete betriebliche Maßnahmen sicher, dass die bei ihm beschäftigten Fachkräfte über diese Vereinbarung sowie die dazugehörigen Anlagen unterrichtet sind. Bei der Abschätzung von Risiken sind auch „kritische Zeitpunkte“ zu beachten. Dies können insbesondere sein:
 - Mitarbeiterwechsel oder Personalfuktuation
 - Abmeldung von Kindern aus der Einrichtung, z.B. in Kitas.

§ 2 Umsetzung der Vereinbarung

- (1) In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen und Dienste des Trägers einbezogen, die Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erbringen und hierbei Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) beschäftigen.
- (2) Die Umsetzung dieser Vereinbarung wird im Rahmen der vertraglichen Abschlüsse zur Finanzierung der Träger berücksichtigt. Dies betrifft notwendige Maßnahmen zur Sicherstellung und Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a Abs. 4 SGB VIII, einschließlich Qualifizierungsmaßnahmen sowie die Kosten für die Führungszeugnisse gem. § 72a SGB VIII. Die Kosten für die insoweit erfahrene Fachkraft sind mit einer Fall- oder Bereitstellungspauschale des Anstellungsträgers der insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln.

§ 3 Handlungsschritte

- (1) Nimmt eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte wahr, teilt sie diese der zuständigen Leitung mit.
- (2) Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für ein Gefährdungsrisiko im Rahmen einer kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Einschätzung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (§ 4 dieser Vereinbarung) formell vorzunehmen. Dabei sind die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Ab Vollendung des 3. Lebensjahres erfolgt grundsätzlich eine Einbeziehung des Kindes in alters- und entwicklungsgerechter Form.
- (3) Werden Jugendhilfeleistungen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten, ist bei den jeweils Berechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Leistungen hinzuwirken.
- (4) Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos andere Hilfen für erforderlich gehalten (z. B. Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz), so ist bei den jeweils Berechtigten auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken.
- (5) Der Träger unterrichtet unverzüglich das Jugendamt, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Jugendhilfeleistungen nach § 3 Abs. 3 dieser Vereinbarung oder andere Hilfen nach § 3 Abs. 4 dieser Vereinbarung nicht ausreichen oder die jeweils Berechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen oder eine Gefährdungseinschätzung nicht verlässlich durchgeführt werden kann.
- (6) Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung dieser Handlungsschritte sicher.
- (7) Weitergehende Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und dem Träger zur Erbringung von Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII bleiben von diesen Regelungen unberührt.
- (8) Besteht akuter Handlungsbedarf, bei dem ein sofortiges Hinzuziehen des Jugendamtes zur Abwendung der Gefahr erforderlich erscheint, bleibt das Überspringen einzelner Handlungsschritte unbenommen. In diesen Fällen ist eine unverzügliche Information des Jugendamtes zwingend notwendig. Das Jugendamt stellt die ständige Erreichbarkeit sicher.⁴⁵

§ 4 Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft an der Einschätzung des Gefährdungsrisikos

- (1) Unbeschadet sonstiger Regelungen muss die zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos zu beteiligende Fachkraft mindestens über folgende Qualifikationen verfügen:
- einschlägige Berufsausbildung (z. B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin)
 - Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung,
 - Praxiserfahrung im Umgang mit traumatisierten Kindern und Problemfamilien,
 - Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, sowie mit weiteren Einrichtungen, z. B. der Gesundheitshilfe, Polizei, ...
 - Kompetenz zur kollegialen Beratung; nach Möglichkeit supervisorische oder coaching-Kompetenzen,
 - persönliche Eignung (z. B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit).
- (2) Der Träger verfügt über eigene erfahrene Fachkräfte im Sinne des § ... Abs. 1, die in der Anlage X benannt sind. Änderungen in der Person oder Institution der insoweit erfahrenen Fachkraft sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Verfügt der Träger über keine eigenen erfahrene Fachkräfte im Sinne des § ... Abs. 1, kann er auf die in der Anlage X aufgeführten Fachkräfte zurückgreifen. Ist die externe insoweit erfahrene Fachkraft Mitarbeiterin des Jugendamtes, sollten die fallbezogenen Daten im Sinne des § 64 Abs. 2a SGB VIII zur Gewährleistung des gesetzlich normierten zweistufigen Verfahrens nach § 8a SGB VIII strikt anonymisiert bzw. pseudonymisiert werden.

§ 5 Inhalt und Umfang der Mitteilung an das Jugendamt

- (1) Kann die Gefährdung nicht anders abgewendet werden, sind dem Jugendamt, soweit dem Träger bekannt, unverzüglich (noch am gleichen Tag) folgende Daten mitzuteilen:
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen, Telefonkontaktdaten
 - Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Personensorgeberechtigten, Telefonkontaktdaten
 - beobachtete gewichtige Anhaltspunkte
 - Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos
 - bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen
 - Beteiligung der jeweils Berechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen, Ergebnis der Beteiligung
 - beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen
 - weitere Beteiligte oder Betroffene.

- (2) Die Mitteilung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Wenn es die besonderen Umstände des Einzelfalls erfordern, soll bereits vorab eine mündliche Mitteilung erfolgen. Zur Informationsweitergabe kann auch die Anlage X genutzt werden.
- (3) Diese Handlungsweise teilt der Träger dem Erziehungsberechtigten mit.
- (4) Dem Träger ist auf Verlangen eine schriftliche Bestätigung des Eingangs der Meldung zu übermitteln. Darüber hinaus teilt das Jugendamt dem Träger unverzüglich mit, wenn es nach einer Information nach Absatz 1 tätig wird.

§ 6 Dokumentation

Kann die Gefährdung durch die Einrichtung bzw. den Dienst abgewendet werden, sollte der Träger folgende Daten in seinen Unterlagen dokumentieren:

- beteiligte Fachkräfte
- zu beurteilende Situation
- tragende Gründe und Ergebnis der Beurteilung
- weitere Entscheidungen
- Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt
- Zeitvorgaben für Überprüfungen.

Zur Dokumentation kann auch die Anlage X genutzt werden, wobei die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach §§ 61 ff. SGB VIII zu berücksichtigen sind.

§ 7 Qualitätsentwicklung und -sicherung

- (1) Auf der Grundlage des Kinderschutzkonzeptes des Jugendamtes entwickelt der Träger ein trägerspezifisches Kinderschutzkonzept mit Aussagen zur Qualitätssicherung, um auf eine vermutete oder offensichtliche Kindeswohlgefährdung sicher und schnell reagieren zu können.
- (2) Der Träger stellt sicher, dass die zuständigen Leitungen für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII Sorge tragen, ebenso für eine regelmäßige Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie für die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse zu sorgen. Diese Maßnahmen der Qualitätssicherung sind in der Regel einmal jährlich durchzuführen.
- (3) Um eine Optimierung von Risikoeinschätzungen und Verfahrensabläufen zu erreichen, erfolgen zwischen dem Jugendamt und dem Träger regelmäßige gemeinsame Auswertungen (mind. einmal jährlich) der Fälle von Kindeswohlgefährdung.

- (4) Auf Grundlage dieser Vereinbarung können Nebenabreden zu Fortbildungsangeboten für die Fachkräfte des Trägers getroffen werden, die zur kompetenten Wahrnehmung des Schutzauftrages als sinnvoll und notwendig erachtet werden.

§ 8 Datenschutz

- (1) Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nr. 1 SGB X).
- (2) Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs.1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten. Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist § 64 Abs. 2a SGB VIII (Anonymisierung, Pseudonymisierung der Falldaten soweit möglich) zu beachten.

Anlage III:

Mustervereinbarung nach § 72a SGB VIII

zwischen
dem Landkreis/der kreisfreien Stadt als örtlicher Träger der
Jugendhilfe,
vertreten durch.....

und

dem Träger (nachfolgend Träger), vertreten durch

wird nachfolgende Vereinbarung geschlossen

1. Dem Träger ist bekannt, dass er nach § 72a SGB VIII keine Person mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe betrauen darf, die wegen einer in dieser Vorschrift aufgeführten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist.

2. Der Träger verpflichtet sich daher, von allen in diesem Bereich neu einzustellenden hauptamtlich beschäftigten Personen die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) und von Personen aus dem europäischen Ausland ein sog. Europäisches Führungszeugnis zu verlangen. Ferner verpflichtet er sich, von allen derzeit hauptamtlich in diesem Bereich beschäftigten Personen ebenfalls ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen zu lassen. Von den hauptamtlich in diesem Bereich beschäftigten Personen aus dem europäischen Ausland verlangt der Träger ein sog. Europäisches Führungszeugnis nach § 30b BZRG.

3. Der Träger verpflichtet sich zudem, sich von den beschäftigten Personen im Abstand von fünf Jahren ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a BZRG vorlegen zu lassen. Von den hauptamtlich in diesem Bereich beschäftigten Personen aus dem europäischen Ausland verlangt der Träger im Abstand von fünf Jahren ein sog. Europäisches Führungszeugnis nach § 30b BZRG.

4. Der Träger verpflichtet sich dazu, sich von den neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden dann erweiterte Führungszeugnisse gem. § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen zu lassen, wenn die durch sie ausgeführten Tätigkeiten (Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen) aufgrund von Art, Dauer und Intensität des Kontaktes die Vorlage die Einsichtnahme notwendig machen. Von den neben- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden aus dem europäischen Ausland verlangt der Träger ein sog. Europäisches Führungszeugnis nach § 30b BZRG.

5. Der freie Träger verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Regelungen nach § 72a Abs. 5 SGB VIII zu berücksichtigen. Eine Weitergabe der erhobenen Daten ist unzulässig.

6. Bezüglich der durch die Einsichtnahme entstehenden Kosten wird Folgendes vereinbart:

Die Kosten für die Vorlage des Führungszeugnisses der bei dem Träger beschäftigten Personen sind von den beschäftigten Personen im Rahmen der Neueinstellung selbst zu tragen (auf eine ggf. Kostenbefreiung wird hingewiesen). Kosten für die regelmäßige Wiedervorlage des Führungszeugnisses sind durch den Träger zu übernehmen.

7. Die Vereinbarung ist zwei/vier Jahre gültig. Sie kann im Einvernehmen der Vereinbarungsparteien auch eher aufgelöst werden. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Ort, Datum

Unterschrift
örtlicher Träger der Jugendhilfe

Unterschrift
freier Träger der Jugendhilfe

Anlage IV:
Dokumentation des Kinderschutzfalls

1. Ausgangsdaten

1.1. Angaben zum Träger

Name:

Anschrift:

Art der Einrichtung:

Telefon:

Fax:

1.2. Angaben zum jungen Menschen / zur Familie

Name und Alter des Kindes / der / dem Jugendlichen:

Weitere Geschwister (Anzahl, Alter, Geschlecht, Aufenthaltsort) mögliche Gefährdung:

Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten:

Aufenthalt des Kindes / Jugendlichen: bei den Eltern oder bei:

1.3. Angaben zum Sachverhalt

1.3.1. Was wird geschildert?

- Vernachlässigung des körperlichen Kindeswohls
- Vernachlässigung des seelischen Kinderwohls
- Vernachlässigung der geistigen Entwicklung
- körperliche Misshandlung / Gewalt
- psychische Misshandlung
- sexueller Missbrauch / Gewalt
- medizinische Unterversorgung
- Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom
- Adoleszenzkonflikte
- selbstverletzendes Verhalten / Suizidgefahr
- Miterleben / Mitbetroffenheit von Partnerschaftsgewalt
- Ankündigung von Suizid

1.3.2. Darstellung der zu beurteilenden Situation:

1.3.3. Wann wurde der Sachverhalt wahrgenommen?

- einmalig am: _____
- mehrmals in der Zeit (Datum) von: _____ bis: _____
von: _____ bis: _____

1.3.4. Ergebnis der Beurteilung

2. Innerbetrieblicher Informationsfluss

2.1. Welche/r Dienstvorgesetzte wurde wann informiert?

2.2. Ergebnis dieser Rücksprache:

2.3. Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

ja

nein

3. Fachteam

3.1. Angaben zur hinzugezogenen Fachkraft

3.2. TeilnehmerInnen am Fachteam

3.3. Verlaufsprotokoll des Fachteams zur Risikoabschätzung

3.4. Ergebnis des Fachteams mit Verantwortlichkeiten

3.5. Ist das Kindeswohl gesichert?

ja nein

4. Gespräch mit Sorgeberechtigten

4.1. Durchführung des Gesprächs

Wurde mit dem Kind / dem / der Jugendlichen und den Sorgeberechtigten ein Gespräch über den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung geführt?

Mutter	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein, weil _____
Vater	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein, weil _____
Kind/Jugendliche/r	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein, weil _____
Sonstige	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein, weil _____

4.2. Problemazeptanz

Sehen die Personensorgeberechtigten und das Kind / der / die Jugendliche selbst eine Gefahr?

Mutter	<input type="checkbox"/> ja, welche _____	<input type="checkbox"/> nein
Vater	<input type="checkbox"/> ja, welche _____	<input type="checkbox"/> nein
Kind/Jugendliche/r	<input type="checkbox"/> ja, welche _____	<input type="checkbox"/> nein
Sonstige	<input type="checkbox"/> ja, welche _____	<input type="checkbox"/> nein

4.3. Reaktionen

Wie haben die Personensorgeberechtigten auf die Schilderung der des Kindeswohls reagiert?

	hilflos/ überfordert	bagatelli- sierend	aggressiv / ablehnend	erkennt Situation / einsichtig	Andere Sichtweise auf die Situation
Mutter					
Vater					
Sorgeverant- wortliche/r					

4.4. Problemkongruenz

	keine	gering	mittelmäßig	hoch
Mutter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vater	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sorgeverantwortliche/r	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kind/Jugendliche/r	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wie hoch ist der Grad an Übereinstimmung bei der Bewertung der Gefahrensituation zwischen den Personensorgeberechtigten und den beteiligten Fachkräften?

4.5. Hilfeakzeptanz

Sind die Sorgeberechtigten, das Kind / der / die Jugendliche bereit, ein Hilfsangebot anzunehmen?

Mutter ja, welches _____ nein

Vater ja, welches _____ nein

Kind/Jugendliche/r ja, welches _____ nein

4.6. Hilfsmaßnahmen

Konnten mit den Personensorgeberechtigten konkrete Maßnahmen vereinbart werden?

Mutter ja, welche _____ nein

Vater ja, welche _____ nein

Kind/Jugendliche/r ja, welche _____ nein

5. Übergabe des Falls an den öffentlichen Träger

ja

nein

Begründung:

6. Weitere Entscheidungen

Maßnahme	Verantwortliche	Termin

Ort, Datum:

Unterschrift des Trägers:

Unterschrift der Fachkraft:

Unterschrift der Personensorgeberechtigten: _____

Anlage V:

Liste der insoweit erfahrenen Fachkräfte im Verantwortungsbereich des örtlichen Trägers der Jugendhilfe

Stand vom:

Anschrift des örtlichen Trägers

der öffentlichen Jugendhilfe

Fachkraft	Beratungskontext spezielle Erfahrungen	Träger / Anschrift	telefonische Erreichbarkeit / ggf. auch für Notfälle

Anlage VI:

Hinweise zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen für ihr Wohl ist nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII eine gemeinsame Aufgabe öffentlicher Träger und Träger von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe. Mit dem Bundeskinderschutzgesetz ist § 8a SGB VIII, der „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ mit Wirkung vom 01.01.2012, konkretisiert worden.

1. Tatbestandsmerkmale der Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB (Gefährdung des Kindeswohls)⁴⁶

Eine Kindeswohlgefährdung nach den gesetzlichen Vorgaben des § 1666 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) liegt dann vor, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet ist und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, dieses Gefahren abzuwenden.

Das Kindeswohl kann beeinträchtigt sein durch:

- Misshandlung (körperlich oder seelisch),
- Vernachlässigung (körperlich, seelisch, geistig)
- oder durch sexuellen Missbrauch.

Die Gefährdung oder Verletzung des Kindeswohls kann durch elterliches Fehlverhalten bzw. Unterlassen angemessener Fürsorge oder durch das Verhalten Dritter verursacht werden. Dabei spielt insbesondere folgendes Verhalten eine Rolle:

- schuldhaftes oder schuldloses Handeln durch Eltern oder andere Bezugspersonen (Missbrauch des Sorgerechts) oder/und
- schuldhaftes oder schuldloses Unterlassen (Vernachlässigung), die zu einer körperlichen oder psychischen Schädigung des Kindes führen, das Potential einer Schädigung haben oder die Androhung einer Schädigung enthalten
- die Eltern oder andere Sorgeberechtigte sind nicht bereit oder nicht in der Lage, ein kindgefährdendes Verhalten Dritter wirksam zu unterbinden.

2. Definition und Formen der Kindesmisshandlung

Definition

Unter Kindesmisshandlung versteht man die Gesundheitsschädigung (z.B. durch Zufügen körperlicher oder seelischer Qualen) oder Überanstrengung eines Kindes oder Jugendlichen; im modernen Kinderschutz (Kinderschutz-Zentren) die gewaltsame psychische oder physische Schädigung, die - in Familien oder Institutionen - zu Verletzungen, Entwicklungshemmungen oder sogar zum Tod führt und das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigt oder bedroht.

46 Vgl. Vorlage des LJA Brandenburg. Leitfaden zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung - § 8a SGB VIII, 05/2006, S. 26

2.1. Vernachlässigung

2.1.1. des körperlichen Kindeswohls

Mangelhafte Versorgung und Pflege, wie unzureichende Ernährung, Pflege und Kleidung, Mangel an Gesundheitsfürsorge und Unterlassen ärztlicher Behandlung. Zu geringe Beaufsichtigung und Zuwendung. Unzureichender Schutz vor Risiken und Gefahren. Einem hohen Gefährdungsrisiko für Leben und Gesundheit sind kleine, aber auch behinderte Kinder ausgesetzt, die in besonderem Maße auf Fürsorge und Schutz angewiesen sind und keine oder kaum Möglichkeiten der Selbsthilfe haben.

2.1.2. des seelischen Kindeswohls (emotionale Vernachlässigung)

Ein unzureichendes oder ständig wechselndes und dadurch nicht verlässliches, tragfähiges emotionales Beziehungsangebot. Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung, Nichteingehen auf die Bedürfnisse des Kindes, Unterlassen angemessener Erziehung.

2.1.3. der geistigen Entwicklung

Mangel an Entwicklungsimpulsen und schulischer Förderung, insbesondere das Desinteresse der Eltern am regelmäßigen Schulbesuch des Kindes.

2.2. Misshandlung

2.2.1. körperliche Misshandlung

Direkte Gewalteinwirkung auf das Kind durch Schlagen, Treten, Herunterstoßen, Schütteln, Beißen, Würgen, Verbrennen, Verätzen, Vergiften, Untertauchen in Wasser, zufügen von Stichverletzungen, der Kälte aussetzen. Die Mehrzahl der körperlichen Misshandlungen hinterlässt sichtbare Spuren auf der Haut.

Körperliche Symptome: Verletzungen an untypischen Stellen (die sich ein Kind durch Sturz etc. nicht selbst zugezogen haben kann) wie z.B.: blaue Flecken, Handabdrücke, Abdrücke von Gegenständen, Abschürfungen, Bissspuren, Striemen, Platzwunden, Verbrennungen (an ungewöhnlichen Körperstellen), Kopfverletzungen, Schädel-, Knochen-, Rippenbrüche, Verletzungen innerer Organe. Schädigungen des Zentralen Nervensystems (ZNS).

Durch Misshandlungen verursachte gravierende Schädigungen des ZNS sind die häufigste misshandlungsbedingte Todesursache (z.B. durch Schütteltrauma).

Verletzungen des Bauchraumes und des Brustkorbes kommen zwar selten vor, jedoch sind sie nach den Verletzungen des ZNS die zweithäufigste Todesursache – nicht zuletzt deshalb, da aufgrund der schleichenden Symptomatik ärztliche Hilfe zu spät aufgesucht wird.

2.2.2. Psychische Misshandlung

Zurückweisung, Ablehnung und Herabsetzung des Kindes, Verängstigung, Terrorisierung und Isolierung, (dauerhaftes, alltägliches) Beschimpfen, Verspotten, Erniedrigen, Liebesentzug, Einsperren, Sündenbockrolle, Überforderung durch unangemessene Erwartungen, soziale Isolierung, Einschüchterung, vielfältige massive Bedrohungen einschließlich Todesdrohungen, symbiotische Bindung des Kindes durch einen Elternteil. Misshandlung

2.2.3. Sexuelle Misshandlung

„Jeder versuchte oder vollendete sexuelle Akt und Kontakt von Personen mit einem Kind, hierzu zählen auch Handlungen, welche das Kind ausbeuten, ohne dass ein Kontakt zwischen der Täterin bzw. dem Täter und dem Opfer stattfindet“ wird als sexueller Missbrauch definiert. „Zu unterscheiden sind Missbrauchstaten, bei denen die Täterin bzw. der Täter in Garantenstellung oder enger emotionaler Beziehung zu den Opfern stehen wie Eltern, Verwandte und Betreuungspersonen, von Übergriffen durch unbekannte Täterinnen oder Täter.“⁴⁷

Beispiele für sexuelle Handlungen an, vor und mit Kindern und Jugendlichen sind:

- Entblößen, berühren oder manipulieren der Genitalien
- Oraler, analer, vaginaler Geschlechtsverkehr
- Reiben des Geschlechtsteils am Körper
- Veranlassung die Genitalien des Erwachsenen zu berühren oder zu manipulieren
- Veranlassung den Geschlechtsverkehr zu beobachten
- Masturbation in Anwesenheit des Kindes / Jugendlichen
- Veranlassung im Beisein des Erwachsenen zu masturbieren
- Greifen in die Schambehaarung
- Auch in bekleidetem Zustand vorgenommene beischlafähnliche Bewegungen
- Zungenkuss
- Zeigen von pornographischen Abbildungen
- Exhibitionismus

Sexueller Missbrauch von Kindern

Jegliche sexuelle Handlungen an, vor oder mit Kindern unter 14 Jahren sind strafbar.

Jugendliche

Ob sexuelle Handlungen strafrechtlich verfolgungswürdig sind, ist abhängig vom Alter und davon in welchem Verhältnis Täter und Opfer stehen. Sexuelle Handlungen an Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren sind bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen strafbar. Hierzu zählen:

- das Ausnutzen eines Betreuungsverhältnisses (z.B. durch Eltern und in den Bereichen: Erziehung, Ausbildung, Betreuung, Sport, etc.)
- das Ausnutzen einer Zwangslage (z.B. wirtschaftliche Abhängigkeit, Obdachlosigkeit; etc.)

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind im Strafgesetzbuch im 13. Abschnitt §§ 174ff. aufgeführt.

Jede wahrscheinliche, vermutete und reale sexuelle Misshandlung bedarf einer professionellen Risikoeinschätzung.

47 Quelle: Unabhängige Beauftragte zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs/Glossar, zu finden unter:

<http://beauftragte-missbrauch.de/course/view.php?id=18>

2.2.4. Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom

Als subtile Form der Kindesmisshandlung manipulieren und erzeugen fürsorglich erscheinende Mütter (viel seltener Väter) Krankheitssymptome bei ihren Kindern durch Verabreichung von Medikamenten/Abführmitteln, absichtliche Verletzungen und Verätzungen, Vorenthalten von Nahrung etc., stellen sie damit immer wieder Ärzten vor und lösen vielfache medizinische Untersuchungen und inadäquate therapeutische Behandlungen aus.

Darüber hinaus können Adoleszenzkonflikte zu einer Kindeswohlgefährdung führen. Fehlende Akzeptanz der wachsenden Fähigkeit und des wachsenden Bedürfnisses des Kindes zu selbständigem und eigenverantwortlichem Handeln (§ 1626 Abs. 2 BGB). Auseinandersetzungen zwischen Eltern und ihren heranwachsenden Kindern, Ablösungs- und Autonomiekonflikte, die nicht generell problematisch sind, sondern bis zu einem bestimmten Grad zum Prozess des Erwachsenwerdens dazu gehören, können nicht gelöst werden, sondern eskalieren und verhindern die Verwirklichung altersgemäßer Bedürfnisse nach autonomer Lebensführung.

2.3. Spezifische Formen der Kindeswohlgefährdung bei Trennung/Scheidung

2.3.1. Missbrauch des Sorgerechts: **Instrumentalisierung des Kindes in Elternkonflikten**

Kinder werden in Streit und Auseinandersetzungen zwischen den Eltern hineingezogen und für Interessen der Eltern instrumentalisiert. Häufig handelt es sich um eskalierende Trennungskonflikte.

2.3.2. Missbrauch des Sorgerechts: **Vereitelung von Umgangskontakten**

Der sorgeberechtigte Elternteil verhindert den für die gesunde Entwicklung des Kindes erforderlichen Kontakt und Beziehungsaufnahme zu umgangsberechtigten Personen wie z.B. zu dem nicht sorgeberechtigten Elternteil, Großeltern oder anderen (siehe § 1685 BGB).

2.3.3. Miterleben bzw. Mitbetroffenheit von Partnerschaftsgewalt

Das Kind bzw. der/die /Jugendliche werden Zeugen von Partnerschaftsgewalt.

Das Kind bzw. der/die Jugendliche werden selbst bedroht und gedemütigt oder bei den Misshandlungen mit verletzt.

Die kindliche Entwicklung und das Aufwachsen sind durch ein Klima von Gewalt und Demütigung gekennzeichnet.

2.3.4. Selbstgefährdung / Suizidgefahr

Jede wahrscheinliche, vermutete und reale Selbstgefährdung bzw. Suizidgefahr bedarf einer professionellen Risikoeinschätzung.

3. Weiteres Erkennen von Kindeswohlgefährdungen

Die Symptome und Folgen von Vernachlässigung und Misshandlung zeigen sich – neben den offenkundigen Verletzungen durch körperliche Misshandlung – in einer großen Bandbreite

von Entwicklungsstörungen, psychischen Störungen und Verhaltensauffälligkeiten, dissozialem und delinquentem Verhalten (aus Opfern werden Täter), Alkohol- und Drogenabhängigkeit, Suizidgefährdung und selbstschädigendem Verhalten.

Vernachlässigungs- und Misshandlungssymptome können entstehen auf der Ebene der:

- **Körperlichen Entwicklung:** Untergewicht, Übergewicht, Minderwuchs, allgemeine Krankheitsanfälligkeit, körperliche Fehlentwicklungen, verzögerte motorische Entwicklung etc.
- **Kognitiven Entwicklung:** Sprachprobleme, retardierte Sprachentwicklung, geistige Fehlentwicklung etc.
- **Psychischen Entwicklung:** psychiatrische Auffälligkeiten, Hyperaktivität, Inaktivität/Mattigkeit, gestörte Wach- und Schlafphasen, Hospitalismuserscheinungen (Kopfschlagen, Jaktationen, etc.).
- **Sozialen Entwicklung:** Fehlentwicklungen im Sozialverhalten, Distanzlosigkeit, Aggressivität, Depressionen, Ängste etc.
- **Frühe Beziehungs- und Bindungsstörungen** (frühkindliche Deprivation):
Häufig in Kontakt mit der Jugendhilfe kommen Kinder mit dem Syndrom der frühen Beziehungs- und Bindungsstörungen. Diese Störungen, die vor allem auf ausgeprägte elterliche Vernachlässigung und Misshandlung zurückgeführt werden, äußern sich in massiven Kontaktstörungen mit sehr widersprüchlichen Reaktionen zwischen Distanzlosigkeit sowie Angst und Misstrauen in sozialen Beziehungen, Selbst- und Fremdaggression, depressiven Gefühlslagen.

Dabei ist die Definition der seelischen Behinderung zu beachten:

„Der Begriff der seelischen Behinderung kann nicht scharf abgegrenzt werden. Grundsätzlich können alle psychischen Störungen im Kindes- und Jugendalter zu einer seelischen Behinderung führen. Der Schwerpunkt liegt dabei aber nicht auf der Erkrankung, sondern auf der krankheitsbedingten Beeinträchtigung der Eingliederung in die Gesellschaft.“⁴⁸

Dies bedeutet, dass einem Kind oder Jugendlichen eine seelische Behinderung droht oder schon festgestellt werden kann, wenn Kompetenzen im Bereich des Denkens, des Handelns, der Einsichtsfähigkeit, der Emotionalität oder der Bewegung funktional eingeschränkt sind. Entscheidend dafür ist, ob dadurch eine angemessene Beziehungsgestaltung in wesentlichen Bezugsgruppen (z.B. Familie und Schulklasse) gestört oder sogar gefährdet ist und damit die soziale Integration dauerhaft behindert wird oder zu scheitern droht.⁴⁹

Die Wahrnehmung und Erläuterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse in diesem sensiblen Bereich bedürfen der ständigen Fortentwicklung.

48 Hahn, Freia, Das Familienhandbuch des Staatsinstituts für Frühpädagogik (IFP): Seelische Behinderung (www.familienhandbuch.de)

49 vgl. Definition der Stiftung Jugendhilfe aktiv, Seelisch behinderte Kinder (www.jugendhilfe-aktiv.de/upload/seelbehindkind.pdf)